

## 29. Umsetzung der Interventionsordnung (Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst)

Entsprechend „Grundsätzliches“, Nr. 1 Abs. 4 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung, Amtsblatt für die Diözese Augsburg 2022, Nr. 7 vom 15. Juni 2022) sollen **kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen**, von der (Erz-)Diözese und vom Verband der Diözesen Deutschlands nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie entweder diese Ordnung verbindlich in ihr Statut übernommen haben oder wenn sie gleichwertige eigene Regelungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch erlassen haben. Die **Änderung des Statuts** bzw. die **Vorlage von gleichwertigen eigenen Regelungen** hat **bis spätestens zum 30. Juni 2023** zu erfolgen. Die Gleichwertigkeit wird durch die Deutsche Bischofskonferenz festgestellt.

Diese Vorschrift der auch für die Diözese Augsburg verbindlichen Rechtsnorm kann bei Nichtbeachtung unmittelbare Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Grundlagen von Verbänden, Vereinen, geistlichen Gemeinschaften und sonstigen kirchlichen Rechtsträgern unbeschadet ihrer Rechtsform haben. Bei Anträgen an die Diözese Augsburg, Bischöfliche Finanzkammer, auf Ausreichung von Zuwendungen für laufende, außerordentliche oder projektbezogene Aufwendungen ist regelmäßig zu prüfen, ob die Interventionsordnung in die Statuten der Antragstellerinnen und Antragsteller übernommen oder eine von der Deutschen Bischofskonferenz als der Interventionsordnung gleichwertig festgestellte Regelung getroffen wurde.

Sofern noch nicht geschehen, fordern wir daher alle kirchlichen Rechtsträger in der Diözese Augsburg, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, auf, in ihren Statuten die unveränderte Übernahme der Interventionsordnung zu erklären oder bis zum 30. Juni 2023 eigene Regelungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und ihre sonstigen Beschäftigten bei der Deutschen Bischofskonferenz zur Prüfung der Gleichwertigkeit vorzulegen.

Anträgen von kirchlichen Rechtsträgern, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, auf Zuwendungen an die Diözese Augsburg ist ab dem 30. Juni 2023 regelmäßig ein Abdruck der Statuten oder das entsprechende Feststellungsschreiben der Deutschen Bischofskonferenz zur Gleichwertigkeit eigener Regelungen beizulegen.